

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.09.1965

Geschäftszahl

0072/65

Rechtssatz

Die Erlassung bestimmter Abgabenbescheide kann nur derjenige verlangen, dem in dem betreffenden Abgabenverfahren Parteistellung zukommt; ein rein wirtschaftliches Interesse reicht nicht aus, um die bescheidmäßige Feststellung von Tatsachen, die einem anderen gehörige Grundstücke betreffen, fordern zu können.

*

E 17.9.1965, 0072/65 #1 VwSlg 3318 F/1965;

Beachte

y12775;